

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

I. Stück vom Jahre 1905.

Inhalt: Nr. 1. Bekanntmachung, die Festsetzung des Betrags der für die Naturalverpflegung der Truppen im Jahre 1905 zu gewährenden Vergütung betr. S. 1. — Nr. 2. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebes auf der Zellwäse Mollwitz—Reichenau der im Bau begriffenen normalerzeugter Zellwäsefabrik Langenfeld—Wylau—Göhlwäse betr. S. 2. — Nr. 3. Verordnung, enthaltend eine Abänderung der Verordnung vom 9. Januar 1894, Norm- und schiffsfahrpolizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt und Fischer auf der Elbe betr. S. 7. — Nr. 4. Bekanntmachung, die Zahlung von Ausbildungsgeldern, Transportherschuldungen usw. betr. S. 5. — Nr. 5. Verordnung, bez. die Unterbrechung von Arzten in nicht ununterbrochener Ermhaltung des Staates stehende Behörden für Verkehr und Geschäftsverkehr. S. 6. — Nr. 6. Verordnung, die Befreiung des Untergrundbesitzes für den Bau eines neuen öffentlichen Straßenzweiges zwischen Niederleutberg und Dorsfelde betr. S. 7. — Nr. 7. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 1. Juli 1904, den Staatshaushalt betr. S. 8.

Nr. 1. Bekanntmachung,

die Festsetzung des Betrags der für die Naturalverpflegung der Truppen im Jahre 1905 zu gewährenden Vergütung betreffend;

vom 28. Dezember 1904.

Nach der seitens des Herrn Reichskanzlers in Nr. 303 des Deutschen Reichsanzeigers vom Jahre 1904 erlassenen Bekanntmachung vom 23. Dezember 1904 ist auf Grund der Vorschriften in § 4 und § 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (R.-G.-Bl. 1898 S. 361) der Betrag der für die Naturalverpflegung marschierender usw. Truppen zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1905 dahin festgesetzt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot:	ohne Brot:
a) für die volle Tageskost	80 $\frac{1}{2}$	65 $\frac{1}{2}$
b) „ „ Mittagkost	40 „	35 „
c) „ „ Abendkost	25 „	20 „
d) „ „ Morgenkost	15 „	10 „

Dresden, den 28. Dezember 1904.

Kriegsministerium.

Frhr. v. Hauken.

Günther.